

N I E D E R S C H R I F T

über die am **Donnerstag, den 15.12.2016** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Martin a.T. stattgefundene 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2016.

Beginn: 18.08 Uhr

Ende: 19:37 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Johann Koban

Gemeindevorstandsmitglied: 1. Vzbgm. Renate Lauchard
2. Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger
GV Robert Leininger
GV Alfred Buxbaum

Mitglieder des Gemeinderates: Erich Eiper ab 18:16 Uhr ab Punkt 3
Konrad Kogler
Silke Goritschnig
Ing. Josef Weiss
Matthias Pagitz
Nadja Reiter, BA
Ing. Wolfgang Wanker
Rudolf Koenig

Ersatzmitglieder: Markus Müller für Hildegard Tschultz, BEd.
Buxbaum Corinna für Herbert Dritschler
Siegfried Kollmann für Daniela Kollmann-Smole
Barbara Krammer für Mag. Hannes Ackerer
Oswald Krammer für Sabine Bauer
Ing. Günther Vogler für Dr. Karin Waldher

Entschuldigt: Hildegard Tschultz, BEd.
Herbert Dritschler
Daniela Kollmann-Smole
Mag. Hannes Ackerer
Sabine Bauer
Dr. Karin Waldher

Gemeindevorwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung)
Ing. Bianca Prieß (zu Punkt 3a und b)
Nadine Kamnik (Schriftführung)

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2016 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Jahresvoranschlagsverordnung 2017: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Verordnung über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2017
 - b) die Verordnung über den Stellenplan für das Jahr 2017
4. Nichtförderfähiger Straßenbau nach Wasserleitungserrichtung WVA BA 11: Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan
5. Um- und Ausbau der Volksschule – Förderungsvertrag: Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrag, Antragsnummer: B610658, abgeschlossen zwischen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Gemeinde Techelsberg a.WS. betreffend die thermische Gebäudesanierung
6. Neuerlassung der Verordnung mit der Ortstaxen ausgeschrieben werden: Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Ortstaxenverordnung
7. Wörthersee Plus Card: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Techelsberg a.WS. und der Wörthersee Tourismus GmbH betreffend die Einführung der „Wörthersee Plus Card“
8. Neuerlassung der Hortordnung für den Schülerhort: Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Hortordnung für den Schülerhort in der Volksschule
9. Dr. Sascha Dennstedt und Ing. Klaus Ofner: Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf durch die Gemeinde von Teilbereichen aus dem öffentlichen Gut der Parzelle Nr. 1036/2, KG Tibitsch
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 20.10.2016 betreffend die Punkte: 1/2016 bis 11/2016 und 13/2016 bis 19B/2016
 - b) die Verordnung, mit welcher Aufschließungsgebiete entsprechend der Kundmachung vom 20.10.2016 aufgehoben werden
11. Vermessung des Oberkarlerweges: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Launoy-Santer Ziviltechniker – GmbH, 9062 Moosburg, GZ: K1533/16, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
12. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten der Gemeinde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend teilt der Bürgermeister mit, dass das Gemeinderatsmitglied Oswald Krammer noch nicht angelobt wurde. Daher ist die Angelobung in der heutigen Gemeinderatssitzung durchzuführen.

Der Bürgermeister bringt daraufhin die im § 21 Abs. 3 der K-AGO vorgeschriebene Gelöbnisformel zur Verlesung und das Gemeinderatsmitglied Oswald Krammer legt vor dem Gemeinderat das Gelöbnis ab.

Punkt 1 der Tagesordnung: (Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die SPÖ-GR-Fraktion und die BLT-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die ÖVP-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der ÖVP-GR-Fraktion Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger und von der FPÖ-GR-Fraktion GR Rudolf Koenig als Protokollprüfer bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: (Richtigstellung der Niederschrift vom 21.09.2016)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 21.09.2016 von den Niederschriftsprüfern überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung: (Jahresvoranschlagsverordnung 2017)

a) ordentlicher und außerordentlicher Voranschlag 2017:

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Fraktionen die Unterlagen erhalten haben und zur Gemeindevorstandssitzung eingeladen waren. Er hält fest, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung der Voranschlag 2017 gut geheißen wurde. Anschließend bringt er vor, dass der ordentliche Voranschlag Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 5.035.500,00 und der außerordentliche Voranschlag Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 2.136.100,00 aufweist. Insgesamt betragen die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen somit € 7.171.600,00. Er bringt die dazugehörige Verordnung zur Verlesung und stellt fest, dass drei Prozent mehr an Ertragsanteilen für das Jahr 2017 prognostiziert und im Budget schon berücksichtigt worden sind. Die Ausgaben im Jahr 2017 haben sich auch erhöht. Gründe dafür sind einerseits die Erhöhung der Sozialhilfeabgaben um sieben Prozent sowie der Krankenhausabgang um drei Prozent. Weiters wurde auch der Kauf eines Spindelmähers für den Sportverein in Höhe von € 12.000,00 berücksichtigt. Er bedankt sich abschließend bei Frau Ing. Bianca Prieß für die Erstellung des Voranschlages.

GR Wolfgang Wanker bedankt sich für die Einladung zur Vorbesprechung und die gute Aufbereitung der Unterlagen. Die Erläuterungen machen es leichter, den Voranschlag zu lesen. Er hält fest, dass der Ausgleich der Haushalte zeigt, dass gut gewirtschaftet worden ist und dies der richtige Weg für die Gemeinde ist. Er sieht der Annahme des Voranschlages positiv entgegen.

GV Alfred Buxbaum bedankt sich ebenfalls für die Aufbereitung des Voranschlages. Er hält fest, dass beim Wasserhaushalt ein sehr hoher Sollüberschuss ausgewiesen ist. Der Amtsleiter teilt mit, dass es einen Überschuss gibt, welcher aber in Anbetracht des gesamten Wasserhaushaltes nicht allzu hoch ist.

Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger stellt klar, dass auch wenn sich der Soll-Überschuss erhöht, der Betrag über die Laufzeit der Rückzahlungen zu betrachten ist und es dann zu einer Unterdeckung kommt. Sobald das Projekt in Töschling fertig ist, wird wieder eine Investitionsrechnung durchgeführt. Er hält fest, dass der Haushalt auf eine lange Frist ausgeglichen konzipiert worden ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt:

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag:

Summe der Ausgaben	EUR	5.035.500,00
Summe der Einnahmen	EUR	5.035.500,00
Abgang/Überschuss	EUR	0,00

b) Außerordentlicher Voranschlag:

Summe der Ausgaben	EUR	2.136.100,00
Summe der Einnahmen	EUR	2.136.100,00
Abgang/Überschuss	EUR	0,00

c) GESAMTAUSGABEN

GESAMTEINNAHMEN	EUR	7.171.600,00
GESAMTABGANG/ÜBERSCHUSS	EUR	0,00

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 2 und 3 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, LGBL. Nr. 2/1999, in der geltenden Fassung, wie folgt festgesetzt.

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15.12.2016 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes einen Kassen-(Kontokorrent-) Kredit bis zu einer Höhe von

EUR 300.000,--

aufnehmen kann.

§ 4 Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15.12.2016 nachstehende Stunden-sätze beschlossen:

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	intern: EUR 36,--	extern: EUR 42,--
2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge		EUR 50,--

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt mit **01. Jänner 2017** in Kraft.

b) Stellenplanverordnung für das Jahr 2017:

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass sich der Stellenplan in den letzten Jahren nicht geändert hat. Dieser wurde ebenfalls vom Land Kärnten für in Ordnung befunden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 15.12.2016 mit welcher der Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992

LGBL.Nr. 56/1992, in der geltenden Fassung und gemäß § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz - K-GMB, wird verordnet:

Stellenplan nach K-GBG				Stellenplan nach K-GMG			
		PLAN		Plan			
BA	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modell-stelle	SW	G-KI.	PNr. FK (Leistungs-Bewertung)
Hauptverwaltung:							
100%	N	B	VII	F-ID3	57	15	1101
100%	N	C	IV	AK-SSB2A	36	8	2001
100%	N	C	V	KU-KBER2B	42	10	2001
100%	N	C	V	AK-SSB4	42	10	2001
50%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	2001
Volksschule:							
100%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	2001
Fremdenverkehr:							
100%	N	D	III	KU-KB2B	33	7	2001
Wirtschaftshof:							
100%	N	P2	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P3	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P3	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P4	III	TH-HK3	24	4	4003
Wasser- u. Abwasserbeseitigungsbetrieb:							
100%	N	P1	III	TH-HFK4	36	8	2001
Saisonbedienstete:							
100%	J	D	III	KU-KB2B	33	7	2001
100%	J	P5	III	TH-HK2B	21	3	4003
100%	J	P5	III	TH-HK2B	21	3	4003

Wirksamkeitsbeginn:

Die Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft

Punkt 4 der Tagesordnung: (Nichtförderfähiger Straßenbau nach Wasserleitungserrichtung WVA BA 11)

Der Vorsitzende bringt vor, dass die Finanzierung bereits beschlossen wurde. Seitens des Gemeinderates muss noch der Finanzierungsplan beschlossen werden. Die Gesamtkosten betragen € 340.000,00 auf zwei Jahre und werden durch Mittel aus der Kommunalen Bauoffensive in Höhe von € 170.000,00 (2016: € 50.00,00 und 2017: € 120.000,00) und Bedarfsszuweisungsmittel ebenfalls in Höhe von € 170.000,00 (2016: € 50.00,00 und 2017: € 120.000,00) bedeckt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden

FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2011- 2015	2016	2017	2018	2019
in Euro Beträgen						
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
	-					
	-					
	-					
Landeszuschüsse KBO	170.000		50.000	120.000		
Bedarfsszuweisungsmittel	170.000		50.000	120.000		
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	-					
	-					
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsumittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
	-					
	-					
	-					
	-					
Gesamtsummen	340.000	-	100.000	240.000	-	-

Punkt 5 der Tagesordnung: (Umbau- und Ausbau der Volksschule – Förderungsvertrag)

Der Bürgermeister teilt mit, dass für den Um- und Ausbau der Volksschule ein Ansuchen auf Gewährung von Bundesfördermittel für die thermischen Maßnahmen gestellt wurde. Seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde ein Betrag von € 460.000,00 als förderfähig anerkannt. Die vorläufig maximale Gesamtförderung beläuft sich auf € 46.424,00. Der Gemeinderat hat die Annahme des Förderungsvertrages zu beschließen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Techelsberg am Wörther See**, GKZ 20435 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 07.10.2016, **GZ B610658**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Thermische Gebäudesanierung Volksschule - Gemeindeaktion**.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Techelsberg a.WS., 15.12.2016

Ort

Datum

Das Gemeindevorstandsmitglied:

Renate Lauchard

Das Gemeinderatsmitglied:

Erich Eiper

Unterschrift des Förderungsnehmers

Dieser Annahmeerklärung liegt der GR-Beschluss vom 15.12.2016 zugrunde
Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar)
der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:



Techelsberg a.WS.

am 15.12.2016

Der Amtsleiter:

Gerhard Kopatsch

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:
<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=abc60ee2da7eb06b8843cae2784579d0a8b37ff34187a921b3bf31ea3e49f80d>

Punkt 6 der Tagesordnung: (Neufassung der Verordnung mit der Ortstaxen ausgeschrieben werden)

Der Vorsitzende erklärt, dass sämtliche Wörtherseegemeinden auf Grund der Einführung der „Wörthersee Plus Card“ die Ortstaxe erhöht haben. Ende Oktober 2016 wurden seitens der Gemeinde Techelsberg a. WS. sämtliche Betriebe zu einer Besprechung eingeladen um über diese Maßnahme zu diskutieren. Die anwesenden Betriebsinhaber haben der Erhöhung der Ortstaxe auf € 1,50 zugestimmt. Mit der „Wörthersee Plus Card“ können dem Gast verschiedene Aktivitäten günstiger angeboten werden.

GR Wolfgang Wanker findet es sehr positiv, dass die Betriebe dafür gestimmt haben. Die Gemeinde Techelsberg ist eine Fremdenverkehrsgemeinde in der Region Wörthersee und ist es wichtig, dass alle gemeinsam an einem Strang ziehen. Die Region soll sich gemeinsam vermarkten.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee vom 15. Dezember 2016, Zahl.: 214/1/2016-I, mit welcher **Ortstaxen (Ortstaxenverordnung)** ausgeschrieben werden

Gemäß §§1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz - K-ONTG, LGBI Nr 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 85/2013, wird verordnet:

**§ 1
Ausschreibung**

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

**§ 2
Ausmaß**

(1) Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung Euro 1,50

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.06.2006, Zahl: 78/1/2006 außer Kraft.

Punkt 7 der Tagesordnung: (Wörthersee Plus Card)

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Wörthersee Tourismus GmbH aus den Einnahmen der Ortstaxe einen gesetzlichen Anteil von 45% erhält. Durch die Erhöhung ist nunmehr zwischen der Gemeinde Techelsberg und der Wörthersee Tourismus GmbH eine Vereinbarung abzuschließen, wonach die WTG pro abgabepflichtiger Übernachtung noch zusätzlich einen Betrag von € 0,165 erhält, um die „Wörthersee Plus Card“ zu finanzieren.

Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger möchte wissen warum sich die Gemeinde entsprechend der Vereinbarung verpflichtet die Ortstaxe um € 0,30 zu erhöhen, aber die WTG nur € 0,165 von der Gemeinde erhält.

Daraufhin teilt der Amtsleiter mit, dass die WTG € 0,30 pro abgabenpflichtiger Übernachtung für die Finanzierung der „Wörthersee Plus Card“ benötigt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhält die WTG 45 % von den € 0,30, somit nur € 0,14 und wird die Differenz mit € 0,165 pro Übernachtung laut Vereinbarung gedeckt.

GR Rudolf Koenig hält fest, dass mit der neuen Vereinbarung und dem Zuschlag der Beitrag pro Übernachtung, der an die WTG zu zahlen ist, auf das Doppelte ansteigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

Vereinbarung

für Gemeinde ohne Tourismusverband

abgeschlossen zwischen

Gemeinde: Techelsberg am Wörther See
St. Martin a. T. 32, 9212 Techelsberg a.WS.

WTG: Wörthersee Tourismus GmbH, FN 168385a
Villacher Straße 19, A-9220 Velden am Wörther See

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Die WTG führt 2017 unter der Bezeichnung „Wörthersee Plus Card“ eine elektronische Gästekarte (Vorteilkarte) nach Vorbild der bereits bestehenden „Velden Basis Card“ ein.
- 1.2. Die „Wörthersee Plus Card“ wird jedem Gast, der in einer Gemeinde der Tourismusregion Wörthersee nächtigt, kostenlos für die Zeit des Aufenthaltes in der Region zur Verfügung gestellt und stellt den ermäßigten Zugang zu Freizeit- und Kulinarikangeboten in der Tourismusregion Wörthersee sicher.
- 1.3. Die Finanzierung der „Wörthersee Plus Card“ erfolgt über eine Zuschlagserhöhung der Ortstaxe um zumindest € 0,30 pro abgabenpflichtiger Übernächtigung.
- 1.4. Gemäß § 5 Abs 7 K-TG hat eine Gemeinde, in der kein Tourismusverband besteht, der regionalen Tourismusorganisation einen Betrag entsprechend 45 % des Jahresaufkommens an der Ortstaxe zur Verfügung zu stellen.
- 1.5. Bei der WTG handelt es sich um die regionale Tourismusorganisation im Sinne des K-TG, der die Gemeinde angehört.
- 1.6. Hinsichtlich des Zuschlags gemäß Punkt 1.3. soll nunmehr die Zahlung des der Gemeinde verbleibenden Betrages entsprechend 55 % des Jahresaufkommens an der Ortstaxe an die WTG geregelt werden.

2. Vereinbarung

- 2.1. Die Gemeinde verpflichtet sich die Ortstaxe für die Dauer des aufrechten Bestandes dieses Vertrages um einen Zuschlag von zumindest € 0,30 pro abgabenpflichtiger Übernächtigung zu erhöhen.
- 2.1. Die Gemeinde verpflichtet sich somit € 0,165 pro abgabenpflichtiger Übernächtigung, an die WTG zu bezahlen. Für die Bemessung und Zahlung ist § 5 Abs. 7 K-TG analog anzuwenden. Klargestellt wird, dass der Gemeinde ein Verwaltungskostenersatz für diesen Zuschlag nicht zusteht.
- 2.2. Da der WTG gemäß § 5 Abs. 7 K-TG bereits 45% des Betrages entsprechend dem Jahresaufkommen aus diesem Zuschlag zustehen, erhält die WTG im Ergebnis den gesamten Zuschlag.

- 2.3. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2017 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2.4. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden. Die Gemeinde verzichtet jedoch auf die ordentliche Aufkündigung dieses Vertrages für die ersten 10 Vertragsjahre.
- 2.5. Die WTG verpflichtet sich die „Wörthersee Plus Card“ in der in Anlage A dargestellten oder ähnlichen Form den Gästen gemäß Punkt 1.2. zur Verfügung zu stellen und den Betrag gemäß Punkt 2.1. bzw. 2.7. zweckgebunden für die Finanzierung der „Wörthersee Plus Card“ zu verwenden.
- 2.6. Verstößt die WTG gegen die Verpflichtung die „Wörthersee Plus Card“ in der in Anlage A dargestellten oder ähnlichen Form den Gästen gemäß Punkt 1.2. zur Verfügung zu stellen, hat die Gemeinde der WTG schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen, nach deren ungenutzten Verstreichen die Gemeinde berechtigt ist, dieses Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufzukündigen.
- 2.7. Verstößt die Gemeinde gegen die Verpflichtung gemäß Punkt 2.1., verpflichtet sich die Gemeinde € 0,30 pro abgabenpflichtiger Übernachtigung an die WTG zu bezahlen. Für die Fälligkeit ist § 5 Abs. 7 K-TG sinngemäß anzuwenden.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 3.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Verletzung, Auflösung, Nichtigkeit oder Anfechtung sowie vertragliche Vor- und Nachwirkungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt am Wörthersee vereinbart.

4. Anfechtungsverzicht

- 4.1. Die Vertragspartner verzichten darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, diesen Vertrag zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, er sei nicht gültig zu Stande gekommen und/oder nichtig.
- 4.2. Sollten eine oder mehrere in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen ungültig, nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden bzw. ihre Gültigkeit,

Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- 4.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, diesen Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, nichtigen, unwirksamen, undurchsetzbaren oder unvollständigen Vertragsbestimmung so gut wie möglich entsprechenden gültigen, wirksamen, durchsetzbaren bzw. vollständigen Vertragsbestimmung zu ergänzen.

5. Schriftform

- 5.1. Die Vertragspartner halten fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von den Vertragspartnern unterfertigt ist. Das Abgehen von der vereinbarten Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.
- 5.2. Mit Unterfertigung dieses Vertrages werden sämtliche allfällig zuvor getroffene Vereinbarungen, soweit sie im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages stehen, durch die Bestimmungen dieses Vertrages ersetzt.

6. Vertragsausfertigungen

- 6.1. Dieser Vertrag wird zweifach errichtet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Techelsberg a.WS., am 15.12.2016

Für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See:

Der Bürgermeister: Das Gemeindevorstandsmitglied: Das Gemeinderatsmitglied:

Johann Koban

Dieser Vereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016 zugrunde.

....., am
(Wörthersee Tourismus GmbH, FN 168385a)

Anlage A

Wörthersee Plus Card

09. April - 26. Oktober 2017

2017 wird es eine flächendeckende Gästekarte geben. Die **Wörthersee Plus Card** wird allen Gästen zur Verfügung stehen.

Leistungen Wörthersee Plus Card 2017

(Stand Oktober 2016)

- 50 % Ermäßigung bei der Wörthersee Schifffahrt
- 50 % Ermäßigung bei der Veldener Schifffahrt – Santa Lucia
- 50 % Ermäßigung bei der Gerlitzen Kanzelbahn
- 20 % Ermäßigung beim Pyramidenkogel
- 20 % Ermäßigung bei der Veldener Schifffahrt – MS Speed Line
- 20 % Ermäßigung auf den Gerlitzen Pistenflitzer
- 1 Gratis Strandbadeeintritt ab einem Aufenthalt von 3 Nächten
- Ermäßigung Rosegg
- Gratis Teilnahme an den Ortsprogrammen (Wanderung, Yoga, Ortsführung, Kräuterführung, fit & fun Programm, etc.)
- Ermäßigung Springer Tagesausflug nach Venedig
- Diverse Ermäßigungen auf das Sport- und Freizeitangebot
- Gastronomische Vorteile

Punkt 8 der Tagesordnung: (Neuerlassung der Hortordnung für den Schülerhort)

Amtsleiter Gerhard Kopatsch teilt mit, dass seitens des Landes Kärnten alle bestehenden Hortordnungen der Gemeinden angefordert und daraufhin geprüft wurden, ob diese dem aktuellen Stand entsprechen. Die Gemeinde Techelsberg a. WS. wurde dazu aufgefordert, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen. Zusätzlich wurden noch die Öffnungszeiten für den Sommerhort angepasst, für die seitens des Gemeinderates beschlossen wurde, dass der Sommerhort ab einer Anzahl von drei Kindern geöffnet hat. Die Überarbeitung wurde der Abteilung 6 nochmals vorgelegt und daraufhin genehmigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

H O R T O R D N U N G

des Schülerhortes in der Volksschule Techelsberg am Wörther See

in Entsprechung des § 14 des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 13/2011, idgF

I.

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a.) Eintritt der Schulpflicht unter der Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuches bei schulreifen Kindern und Vorschulkindern;
 - b.) Die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c.) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d.) Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e.) Die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.
3. Die schriftliche Anmeldung erfolgt für die bereits den Hort besuchenden Kinder im Juni für das darauf folgende Schuljahr. Für hortfremde Kinder erfolgt die Anmeldung nach Bedarf.
Jedem neu angemeldeten Hortkind wird eine Probezeit von einem Monat eingeräumt. Nach dieser Kennenlernphase wird mit den Eltern gemeinsam über den weiteren Hortbesuch des Kindes entschieden. Auch der Probemonat ist kostenpflichtig
4. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2,1. Abschnitt § 3).

II.

Vorschriften für den Besuch

1. Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen zu sorgen.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist dem Hortteam unverzüglich bekanntzugeben. Die HortbetreuerInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen. Dies gilt auch z.B. an schulautonomen Tagen oder in den Ferien.

Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort dem Hort- Betreuungsteam zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf die Betreuung erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, werden die Eltern von den BetreuerInnen unverzüglich telefonisch informiert und gebeten, ihr Kind so rasch als möglich abzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, erklären sich die Erziehungsberechtigten einverstanden, dass es im Ermessen der MitarbeiterInnen je nach Art der Erkrankung/Verletzung liegt, einen Arzt oder die Rettung zu verständigen.

3. Die HortbetreuerInnen sind angewiesen, keine Medikamente zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit, Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Hort durch das Hort Team.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Hort darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Hortleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

III.

Beitrag

1. Für den Besuch des Hortes ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Hortbeitrages beträgt:

monatlich	€ 75,-- für den Besuch an drei Tagen pro Woche
monatlich	€ 95,-- für den Besuch an vier Tagen pro Woche
monatlich	€ 110,-- für den Besuch an fünf Tagen pro Woche
wöchentlich	€ 50,-- während des Sommerbetriebes

Geschwisterkinder:	€ 45,-- für den Besuch an drei Tagen pro Woche
	€ 65,-- für den Besuch an vier Tagen pro Woche
	€ 80,-- für den Besuch an fünf Tagen pro Woche
	€ 30,-- während des Sommerbetriebes

Im Hortbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen inkludiert.

3. Die Betreuungskosten sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats mittels Erlagschein oder Bankeinzug zu bezahlen. Im Falle des Bankeinzuges ist die Einzugsermächtigung vor Ort im Hort auszufüllen und zu unterschreiben, dadurch ist die Gemeinde Techelsberg a.WS. berechtigt, den monatlichen Betreuungsbeitrag per 5. des jeweiligen Monats, von Ihrem Konto abzubuchen (der Weg zur Bank ist dadurch nicht notwendig).
Bei einem Bankwechsel ist die neue Kontonummer umgehend der Gemeinde Techelsberg a.WS. mitzuteilen.
Bei verspäteter Zahlung werden 12% Verzugszinsen und die Kosten der Mahnung verrechnet.
Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsletzten zu entrichten.
4. Pro Semester wird ein Unkostenbeitrag für Bastelmaterial, Säfte, etc. von € 10,-- eingehoben. Dieser Betrag ist innerhalb einer Woche nach Semesterbeginn einzuzahlen.
5. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von einem Monat wird keine Gebühr verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

IV. **Austritt und Entlassung**

1. Der Austritt des Kindes aus dem Hort ist ein Monat vor Semesterende der Leitung des Hortes in schriftlicher Form zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Aus folgenden Gründen kann von der Leitung der Betreuungseinrichtung jederzeit die Beendigung der Betreuung ausgesprochen werden:
 - a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - c) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
 - d) bei Verletzungen der Bestimmungen der vorliegenden Hortordnung durch die Erziehungsberechtigten;

- e) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes im Hort;
- f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten im Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Hortbesuch;
- g) Das Vorliegen einer psychischen oder Physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

V. **Betriebszeit**

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Von Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis maximal 17:00 Uhr.
2. Betreuung an schulfreien Tagen:
An schulfreien (Semester-, Osterferien) und an schulautonomen Tagen ist die Hort Betreuung nach dem elterlichen Bedarf gewährleistet (max. 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr), wenn mindestens 5 Erziehungsberechtigte für ihre angemeldeten Hort Kinder die Betreuung benötigen. An diesen Tagen kann die Betreuung je nach Möglichkeit auch außerhalb der Hort Räumlichkeiten stattfinden (z.B. im nahe gelegenen Freizeiterholungsraum, auf Sport- oder Spielplätzen, im örtlichen Schwimmbad).
3. Öffnungszeiten Sommerbetreuung:
Im Juli und September bietet der Hort Techelsberg eine reguläre Sommerhortbetreuung (max. 07.30 Uhr bis max. 17.00 Uhr) nach dem elterlichen Bedarf, wenn mindestens 3 Erziehungsberechtigte für ihre angemeldeten Kinder die Hort Betreuung benötigen. In dieser Zeit finden vermehrte Aktivitäten im Freien und in den örtlichen Freizeiteinrichtungen (Schwimmbäder, Badeseen, kulturelle Einrichtungen, Ausflüge) statt. Über die geplanten Aktivitäten wird jeweils detailliert informiert.
4. Die Schließtage des Hortes Techelsberg während eines Schuljahres sind vom 24.12. bis 6.1., sowie vom 1.8. bis 31.8. in den Sommerferien. Sonderregelungen nach Vereinbarung.

VI. **Zuständigkeit**

Für alle über diese Hortordnung hinausgehenden Angelegenheiten liegt die Zuständigkeit für deren Regelung beim Gemeindevorstand der Gemeinde Techelsberg a. WS.

VII. **Gemeinderatsbeschluss**

Diese Hortordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossen.

Die Hortordnung vom 27.09.2010 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Punkt 9 der Tagesordnung: (Dr. Sascha Dennstedt und Ing. Klaus Ofner)

Der Vorsitzende teilt mit, dass darüber bereits ausführlich diskutiert wurde und sowohl Herr Dr. Dennstedt mit Schreiben vom 23.08.2016 als auch Herr Ing. Ofner mit Schreiben vom 14.10.2016 Kaufinteresse für die zu erwerbenden Gründe bekundet haben. Für die Flächen wurde ein Quadratmeterpreis von € 515,00 geboten.

GR Wolfgang Wanker möchte wissen, ob das Angebot von Herrn Dr. Dennstedt trotz Gültigkeit bis 15.09.2016 noch aufrecht ist. Hiezu teilt der Amtsleiter mit, dass das Angebot noch gilt.

Auf die Frage von GR Wolfgang Wanker, wo sich die betreffenden Flächen befinden, erläutert der Bürgermeister den Bereich und hält fest, dass eine Vermessung zu erfolgen hat und dann die Quadratmeter genau festgestellt werden. Die Kosten sind von den Käufern zu tragen.

GR Rudolf Koenig hält fest, dass in der Gemeindevorstandssitzung im Jahr 2013 festgelegt wurde, dass ab einem Angebot von € 500,00 pro Quadratmeter im Gemeinderat über den Verkauf beraten und nicht schon für diesen Betrag verkauft wird. Für ein Seegrundstück liegen die Quadratmeter im Tausend-Euro-Bereich und findet er, wenn nun zu einem Preis von € 515,00 pro Quadratmeter verkauft wird, das Gemeindeeigentum zum Schaden der Gemeinde um einen Schleuderpreis verkauft wird.

Der Vorsitzende führt aus, dass es ein Gutachten für einen ähnlich gelagerten Bereich in Saag gibt, wo die Gemeinde einen Seezugang erhalten hat und der Quadratmeterpreis mit € 450,00 bewertet wurde. Der Preis ist somit in Ordnung und ist auch der Aspekt einer eventuellen Ersitzung zu beachten. Die Voreigentümer haben seinerzeit den Grund für die Straße kostenlos abgetreten. Es wurde nur vergessen, die nicht mehr benötigte Weganlage aufzulassen und herauszumessen.

GR Koenig gibt diesbezüglich bekannt, dass es in diesem Fall keine Ersitzung gibt, zumal es Urkunden gibt, die von allen Beteiligten unterschrieben und die Grenzen anerkannt wurden. Man kann nur im guten Glauben ersitzen, aber wenn Messpunkte unterschrieben wurden, ist nicht mehr vom guten Glauben auszugehen.

GR Wolfgang Wanker fragt nach, wem das Grundstück 735/2 gehört. Der Bürgermeister teilt mit, dass dieses Grundstück und das Grundstück Nr. 736/1 Herrn Dr. Dennstedt gehören.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Müller Markus, GR Corinna Buxbaum, GV Alfred Buxbaum, GR Nadja Reiter, BA, GR Oswald Krammer, GR Barbara Krammer, GR Siegfried Kollmann, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Ing. Günther Vogler dagegen: GR Rudolf Koenig) den Kaufpreis für die Teilbereiche aus dem öffentlichen Gut der Parzelle Nr. 1036/2, KG Tibitsch, mit € 515,-- pro Quadratmeter.

Weiters sind sämtliche Kosten, welche mit der Eigentumsübertragung (Vermessung, Vertragserstellung, grundbürgerliche Durchführung etc) in Zusammenhang stehen, von Herrn Dr. Dennstedt bzw. Herrn Ing. Ofner zu tragen.

Punkt 10 der Tagesordnung: (Änderung des Flächenwidmungsplanes)

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes:

*1/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 668/7, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 90 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Reiner Junge – von Amts wegen)*

Amtsleiter Gerhard Kopatsch bringt den betreffenden Bereich vor und teilt mit, dass es sich hierbei um eine Widmungsbereinigung handelt. Sämtliche Gutachten sind positiv.

Beschluss:

1/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 668/7, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 90 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Reiner Junge – von Amts wegen)

*2/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 668/6, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 155 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Eduard Spiess – von Amts wegen)*

Der Amtsleiter erläutert den Bereich und hält fest, dass es sich ebenfalls um eine Widmungsbereinigung handelt.

Beschluss:

2/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 668/6, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 155 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Eduard Spiess – von Amts wegen)

*3/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 368, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 33 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Florian Müller – von Amts wegen)*

Der Amtsleiter bringt den Bereich vor und teilt mit, dass es sich auch um eine Widmungsbereinigung handelt.

Beschluss:

3/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 368, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 33 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Florian Müller – von Amts wegen)

4/2016 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 193/1 und 195/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 900 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in Bauland-Dorfgebiet (Michael Koffu)**

Amtsleiter Gerhard Kopatsch erläutert den Bereich und hält fest, dass sämtliche Gutachten positiv sind. Seitens des Landes Kärnten wurde eine Bebauungsverpflichtung gefordert, welche jedoch noch nicht unterfertigt ist. Im Gemeindevorstand wurde darüber beraten und wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Umwidmung zwar zu beschließen, aber den Antrag auf Genehmigung erst dann dem Land Kärnten zu übermitteln, wenn die Bebauungsverpflichtung unterschrieben worden ist.

Auf die Frage von GR Erich Eiper, ob der Widmungsantrag befristet ist, würde Herr Koffu die Bebauungsverpflichtung nicht unterschreiben, verneint der Amtsleiter. Nur wenn sich die gesetzlichen Grundlagen ändern, muss der Antrag neu gestellt werden.

Beschluss:

4/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 193/1 und 195/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 900 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Michael Koffu) unter der Auflage, dass das Ansuchen um Genehmigung an die Landesregierung erst dann gestellt wird, wenn die Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung (Bebauungsverpflichtung) und die Vereinbarung über die Tragung der Aufschließungskosten vom Widmungswerber unterfertigt vorliegen.

5/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 578, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 1.500 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in Bauland-Dorfgebiet (Stefan Petutschnig)**

Der Amtsleiter bringt den Bereich vor und teilt mit, dass es sich um eine Widmungsbereinigung handelt. Sämtliche Unterlagen liegen positiv vor.

Beschluss:

5/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 578, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 1.500 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Stefan Petutschnig)

6/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 957/2, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 500 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in Bauland-Dorfgebiet (Anton und Gerlinde Mörtlitz)**

Der Amtsleiter erläutert den betreffenden Bereich, die Stellungnahmen sind positiv. Die Bebauungsverpflichtung wurde ebenfalls schon unterfertigt und der Betrag hinterlegt.

Beschluss:

6/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 957/2, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 500 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Anton und Gerlinde Mörtlitz)

*7/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 923/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 155 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Gemeinde Techelsberg a.WS. – Von Amts wegen)*

Amtsleiter Gerhard Kopatsch bringt den Bereich vor und teilt mit, dass man im Zuge des Um- und Ausbaues der Volksschule bemerkt hat, dass sich ein Teil des Turnsaales nicht auf Bauland-Dorfgebiet befindet. Es ist eine Widmungsbereinigung vorzunehmen und liegen sämtliche Unterlagen positiv vor.

Beschluss:

7/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 923/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 155 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Gemeinde Techelsberg a.WS. – Von Amts wegen)

*8/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1480/4, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 140 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Mag.Dr. Karin Waldher)*

Der Amtsleiter erläutert den Bereich, sämtliche Unterlagen sind positiv. Auf Grund der kleinen Fläche wurde keine Bebauungsverpflichtung angefordert.

Beschluss:

8/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1480/4, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 140 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Mag.Dr. Karin Waldher)

*9/2016 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 500 und 501, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Gesamtausmaß von ca. 2.120 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Valentin Gaggl)*

Amtsleiter Gerhard Kopatsch bringt den Bereich vor und teilt mit, dass sich dort bereits schon Objekte befinden. Die Unterlagen sind alle positiv und wurde eine Bebauungsverpflichtung gefordert, die von Herrn Gaggl jedoch noch nicht unterfertigt wurde. Im Gemeindevorstand wurde darüber beraten und wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Umwidmung zwar zu beschließen, aber die Genehmigung erst dann dem Land Kärnten zu übermitteln, wenn die Bebauungsverpflichtung unterschrieben worden ist.

Beschluss:

9/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 500 und 501, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Gesamtausmaß von ca. 2.120 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Valentin Gaggl) unter der Auflage, dass das Ansuchen um Genehmigung an die Landesregierung erst dann gestellt wird, wenn die Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung (Bebauungsverpflichtung) und die Vereinbarung über die Tragung der Aufschließungskosten vom Widmungswerber unterfertigt vorliegen.

10/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 349, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 98 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Gewässer, See **in** Grünland - Kabinenbau (Österreichische Bundesforste AG)

Der Amtsleiter erläutert den Bereich, sämtliche Unterlagen sind positiv.

Beschluss:

10/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 349, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 98 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Gewässer, See **in** Grünland - Kabinenbau (Österreichische Bundesforste AG)

11/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 170/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 150 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Grünland - Nebengebäude (Adelheid Bürger)

Amtsleiter Gerhard Kopatsch bringt den Bereich vor, die Unterlagen sind alle positiv.

Beschluss:

11/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 170/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 150 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Grünland - Nebengebäude (Adelheid Bürger)

12/2016: Waltraud Leiler und Seraphine Krakolinig

Auf die Frage von GR Rudolf Koenig teilt der Amtsleiter mit, dass der Widmungspunkt 12/2016 das Grundstück von Frau Leiler betrifft. Sie wollte den Tennisplatz in Grünland-Campingplatz umwidmen lassen, wobei seitens des Landes Kärnten einige Unterlagen gefordert worden sind, welche mit hohen Kosten verbunden gewesen wären. Frau Leiler wird sich das Projekt nochmal überlegen und sich wieder melden. Daher wurde dieser Punkt auch nicht auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung genommen.

13/2016 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 909/1 und 909/2, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Gesamtausmaß von ca. 360 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche **in Bauland-Dorfgebiet (Angela Kerzel-Kellerhoff)**

Der Amtsleiter erläutert den Bereich und hält fest, dass Frau Kerzel-Kellerhoff drei Einfamilienhäuser auf den Grundstücken errichten möchte. Sämtliche Unterlagen sind positiv.

Beschluss:

13/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 909/1 und 909/2, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Gesamtausmaß von ca. 360 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Angela Kerzel-Kellerhoff)

14/2016 Rückwidmung von Teilen der Pz.Nr. 909/1, 909/2 und 909/3, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Gesamtausmaß von ca. 365 m², von bisher Bauland-Dorfgebiet **in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Angela Kerzel-Kellerhoff)**

Amtsleiter Gerhard Kopatsch hält fest, dass es sich um die gleichen Grundstücke wie beim Widmungspunkt 13/2016 handelt und ein Teil rückgewidmet werden soll. Sämtliche Unterlagen sind positiv.

Beschluss:

14/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Rückwidmung von Teilen der Pz.Nr. 909/1, 909/2 und 909/3, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Gesamtausmaß von ca. 365 m², von bisher Bauland-Dorfgebiet **in** Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Angela Kerzel-Kellerhoff)

GR Wolfgang Wanker fragt nach, ob es eine Bebauungsverpflichtung gibt und erklärt der Amtsleiter, dass damals mit dem eigentlichen Widmungsantrag bereits eine Bebauungsverpflichtung unterfertigt werden musste und diese noch zwei Jahre gültig ist.

15/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 974/2, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 230 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in Bauland-Dorfgebiet (Martina Buxbaum)**

Amtsleiter Gerhard Kopatsch erläutert den Bereich und teilt mit, dass es sich um eine Widmungsbereinigung handelt.

Beschluss:

15/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 974/2, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 230 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Martina Buxbaum)

16A/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 728/11, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 25 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – Erholungsfläche (Ing. Günter Babin)

Der Amtsleiter bringt den Bereich vor, sämtliche Unterlagen sind positiv.

Beschluss:

16A/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 728/11, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 25 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – Erholungsfläche (Ing. Günter Babin)

16B/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 728/11, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 25 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – Kabinenbau (Ing. Günter Babin)

Amtsleiter Gerhard Kopatsch erläutert den Bereich, sämtliche Unterlagen sind positiv.

Beschluss:

16B/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 728/11, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 25 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – Kabinenbau (Ing. Günter Babin)

17/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 728/20, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 17 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – ohne bauliche Anlagen mit Ausnahme von Seeeinbauten (Ingrid Witzany)

Der Amtsleiter bringt den Bereich vor. Alle Unterlagen sind positiv.

Beschluss:

17/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 728/20, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 17 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – ohne bauliche Anlagen mit Ausnahme von Seeeinbauten (Ingrid Witzany)

18/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 166/20, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 40 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (Mag. Christine Witzeling)

Der Amtsleiter erläutert den Bereich, sämtliche Unterlagen sind positiv.

Beschluss:

18/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 166/20, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 40 m²,

von bisher Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand **in** Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (Mag. Christine Witzeling

19A/2016 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 889, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 240 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Gemeinde Techelsberg a.WS.)

19B/2016 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 889, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Gesamtausmaß von 255 m², von bisher Bauland – Dorfgebiet **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Gemeinde Techelsberg a.WS.)

Der Amtsleiter erläutert den Bereich, sämtliche Unterlagen sind positiv.

Beschluss:

19A/2016: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 889, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 240 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Gemeinde Techelsberg a.WS.)

und

19B/2016 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 889, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Gesamtausmaß von 255 m², von bisher Bauland – Dorfgebiet **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Gemeinde Techelsberg a.WS.)

b) Aufhebung von Aufschließungsgebieten:

Der Amtsleiter bringt vor, dass drei Ansuchen um Aufhebung von Aufschließungsgebieten eingelangt sind und erläutert er diese Bereiche wie folgt:

Parzellen Nr. 965 und 967, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von 2.880 m² (Franz Posratschnig)

Parzellen Nr. 1327 und 1328, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von 1.326 m² (Dipl.Ing. Alfred Türmer)

Parzellen Nr. 918 und 936, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von 1.359 m² (Mag. Thomas Bodner)

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal) nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 15.12.2016, Zahl: 212/1/2016-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. (1) und Abs. (3) bis (5) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI.Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiete festgelegten Grundstücken im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Parzellen Nr. 965 und 967, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von 2.880 m² (Franz Posratschnig)

Parzellen Nr. 1327 und 1328, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von 1.326 m² (Dipl.Ing. Alfred Türmer)

Parzellen Nr. 918 und 936, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von 1.359 m² (Mag. Thomas Bodner)

§ 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Punkt 11 der Tagesordnung: (Vermessung des Oberkarlerweges)

Der Vorsitzende hält fest, dass die Vermessung der Weganlage gemeinsam und im Einverständnis mit den betroffenen Anrainern durchgeführt wurde. Das Projekt ist nunmehr abgeschlossen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 15.12.2016, Zahl: 213/1/2016-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, Krumpendorfer Straße 1, 9062 Moosburg, GZ: K1533/16, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 35, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, Krumpendorfer Straße 1, 9062 Moosburg, GZ: K1533/16, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 12 der Tagesordnung: (Bericht des Bürgermeisters)

Kanduthweg:

Der Kanduthweg ist fertiggestellt.

Landesstraße und Gehweg:

Die letzten Betonierungsarbeiten haben stattgefunden, die Leitschiene wird montiert werden und die Baustelle geräumt. Die Straße ist dann wieder zweispurig befahrbar.

Baustelle WVA BA11:

Die Bauarbeiten in Saag wurden eingestellt und kommen die Firmen im Februar wieder. Bis Ende Mai, Anfang Juni müssen dann die Arbeiten auf Grund der Sommersaison wieder eingestellt werden.

Seefelsstraße:

Die Seefelsstraße wurde asphaltiert und ist auch fertiggestellt.

Volksschule:

Die letzten Arbeiten im Schulgebäude sind erledigt. Im Mai 2017 ist die Eröffnung mit einem Tag der offenen Tür geplant. Jeder Gemeindebürger soll sich die Schule ansehen können.

Straßensanierungen:

Innerhalb der Gemeinde wurden kleine Straßensanierungen vorgenommen.

.....

Zuweisung der eingelangten Anträge:

Anschließend bringt der Bürgermeister vor, dass nachstehende selbständige Anträge eingelangt sind:

Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

Verbesserung der Straßenbeleuchtung in Techelsberg

Es ist an der Zeit auch jene Straßen zu beleuchten, wo es in den nächsten Jahren keine Sanierung geben wird.

Durch eine Straßenbeleuchtung bekommt man eine verbesserte Distanzwahrnehmung zu bewegten Objekten und die Sicherheit im Straßenverkehr wird wesentlich erhöht.

Hierzu schlagen wir vor:

- Diese Straßen mit **Solar LED Straßenbeleuchtung** auszustatten.
- Eine Prioritätenreihung der nicht beleuchteten Straßen
- Ein Ausbau der Straßenbeleuchtung sollte über mehrere Jahre erfolgen.
- Projekt Start im Jahre 2017 mit den ersten Straßenabschnitten.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

e5 – Programm für Vorreiter in der Energie- und Klimapolitik

Mit dem e5 Programm erhalten Gemeinden Hilfsmittel und Unterstützung um ihre Energie- & Klimaschutzziele festzulegen und zu erreichen. klimaaktiv ist für das Programm und die Verbreitung auf nationaler Ebene verantwortlich.

Wir stellen den Antrag den e5-Programm beizutreten.

Welches im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellt wird.

Vorteile für die Gemeinde

- Entwicklung und Umsetzung einer zukunftsorientierten Energiepolitik
- Einsparung bei den Energiekosten

- Stärkung regionaler Wirtschaft
- Weiterbildung der GemeindemitarbeiterInnen
- Kontinuierliche Umsetzung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen
- Einen Ansprechpartner für alle Energiefragen
- Erfahrungsaustausch mit anderen e5-Gemeinden
- Imagegewinn durch Auszeichnung
- Angebote für Gemeinden
- Erstberatung zum e5-Programm durch klimaaktiv bzw. die Projektpartner/innen
- Intensive Betreuung durch die e5-BeraterInnen im Rahmen des e5-Programms.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbstständigen Antrag ein:

Verbesserung der Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge in Techelsberg (Stromtankstellen).

Es ist zu prüfen wo im Gemeindegebiet zeitgemäße Ladestationen für Elektrofahrzeuge (PKW) erstellt werden können. Für diese Ladestationen ist dann, ein Angebot zur Errichtung einzuholen und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen. Der Ausbau der E-Tankstellen kann in mehreren Schritten erfolgen. Über die einzelnen Standorte soll gesondert abgestimmt werden.

Elektro-Mobilität ist weit mehr als eine moderne Alternative zu herkömmlichen Fahrzeugen. Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Weitblick und Verantwortungsbewusstsein – das alles bedeutet Elektro-Mobilität. Um einen weiteren Schritt in eine **e-mobile Zukunft** zu gehen, ist es wichtig, die Bevölkerung über die vielen Vorteile von E-Mobilität für Mensch und Umwelt zu informieren und sie für dieses Thema zu sensibilisieren.

Die notwendige Einsparung von fossiler Energie auch im Verkehr wird in den nächsten Jahren

den Anteil von reinen Elektrofahrzeugen oder sog. Plug in Hybridfahrzeugen erhöhen.

Alle Fahrzeugtypen (besonders die reinen Elektrofahrzeuge) müssen nach gewissen Laufstrecken wieder nachgeladen werden. Die Ladezeit hängt vom Ladezustand

der Batterie und der zur Verfügung stehenden Ladeleistung (Steckertyp) ab.

Der aktuelle Standard für das Laden von Elektrofahrzeugen (PKW) sind Stecker Typ 2.

Mit den Typ 2 Steckern können mit Wechselstrom Ladeleistungen bis 22 KW übertragen werden,

was aber in der Regel (noch) nicht ausgenutzt wird weil die im Fahrzeug verbauten Ladegeräte

(Umwandlung von Wechselstrom in Gleichstrom für die Batterie) nicht so stark sind. Beim Fahrzeug

Tesla S heißt das zB. Haushaltsteckdose (Schuko) 2,3 KW Ladezeit 40 Stunden. Ladestation mit Typ 2 Stecker 11 KW Ladezeit 8,5 Stunden.

Standorte Vorschläge:

Parkplatz Töschling:

Die vorhandene Ladesäule mit 4 Schuko-Steckdosen ist veraltet und wäre lediglich für Elektrofahrräder oder Elektroroller geeignet.

Parkplatz Volksschule:

Das Elektrofahrzeug kann nur geladen werden wenn es nicht gebraucht wird z.B. zu Hause oder am Arbeitsplatz steht.

Gemeindeamt:

Die Photovoltaikanlage auf dem Gemeindeamt hat eine Spitzenleistung von 13 KW. In der Praxis werden von der Anlage somit bei voller Sonneneinstrahlung etwa 10 KW erzeugt. Das gesamte Gemeindegebäude mit Beleuchtung und Computern wird ca. 3 KW verbrauchen. Der Rest wird an die Kelag verkauft. Hier wäre eine Ladestation Typ 2 besonders sinnvoll.

Forstseeparkplatz:

Hier wird in der warmen Jahreszeit mehr Bedarf bestehen. Der Parkplatz ist aber auch ganzjährig Ausgangspunkt für Wanderungen.

Die Gemeinde Pörtschach hat eine Typ 2 Ladestation am Dermuth Parkplatz. Standort heißt offiziell Bahnhofplatz.

Die Gemeinde Moosburg hat zwei Typ 2 Ladestationen beim Spar Parkplatz.

Die Akzeptanz von Elektrofahrzeugen hängt im starken Maß vom Vorhandensein freier Ladestationen ab.

Werden die Batterien nicht voll sondern zB. nur zu 80 % geladen erhöht das die Lebensdauer und die Sicherheit enorm. Deshalb ist es so wichtig genügend Ladestationen vorzufinden um die max. Reichweite nicht ausnützen zu müssen.

Forderungen im Bereich Elektro-Mobilität ist bei den Angeboten zu berücksichtigen.

z.B.: klimaaktiv mobil

Über die Initiative klimaaktiv mobil unterstützt der Bund Betriebe, Städte, Gemeinden und Regionen bei der Umsetzung von klimafreundlichen Mobilitätsprojekten.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbstständigen Antrag ein:

Schutzweg inkl. Geschwindigkeitsreduktion in Töschling

Im Bereich Töschling B83 (Bushaltestelle und Weg zum Bahnhof) queren ca. in der „Spitzenstunde“ 50 Fußgänger (bei einer Frequenz von 300 Kraftfahrzeuge) bzw. 25 Schulkinder (bei einer Frequenz von 200 Kraftfahrzeugen) die Straße.

Um Ihre Sicherheit zu erhöhen, beantragen wir einen Schutzweg nach RVS (Richtlinie der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße, Schiene und Verkehr)

Zeitgleich muss in diesen Bereich die verordnende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50km/h herabgesetzt werden.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbstständigen Antrag ein:

Antrag E-Bike Tankstelle oder Solar E-Bike Tankstelle

Als Fremdenverkehrsgemeinde müssen wir auch für den boomenden E-Bike-Sektor vorbereitet sein. Auch sollten wir für unsere Gäste und Vermieter am Techelsberg Weitblick beweisen.

Vorschlag für mögliche Standort:

Forstsee und/oder Töschling.

Als Beispiel eine Solar E-Bike Tankstelle von der Fa. Schrack:

Fahren mit dem Strom der Sonne

Diese Komplettlösung verbindet erneuerbare Energie und Elektromobilität. Die i-CHARGE BIKE SOLAR entspricht den Förderbedingungen des klima:aktiv-Fonds.

Technische Daten

- Netzeinspeisende PV-Anlage ca. 1kWp (4 x ISOFOTON Photovoltaikpaneele 255Wp), (ca. 1000Wp, 6,64 m², 8° Neigung, optimale Ausrichtung: Süden)
- Wechselrichter SMA Sunnyboy 1200
- Splitterschutz in Stahlblech für Personensicherheit (Optional aus Plexiglas)
- 6 Ladepunkte (Schukosteckdose 230V / 16A)
- Laden von einspurigen Elektrofahrzeugen mit einem 230V AC Schuko-Anschluss
- 6 integrierte Fahrradständer
- Schrack Outdoor-Infodisplay für die Visualisierung der Energiewerte
- Statik und Typgeprüft (Zone 3 Schneelast geprüft)
- Optional: Alternative Ausführung, Aufbewahrungsbox „Easy Pack System“ für Ladegerät und Akku
- Optional: Seitlicher und rückseitiger Windschutz mit Plexiglas
- Optional: LED Beleuchtung mit Dämmerungsschalter

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Dringlichkeitsanträge der FPÖ-GR-Fraktion:

Der Bürgermeister verliest die Dringlichkeitsanträge der FPÖ-GR-Fraktion betreffend eine Resolution an die Kärntner Landesregierung und an den Kärntner Landtag in Bezug auf den größtmöglichen Lärmschutz.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass nichts dagegen spricht, diesen Dringlichkeitsanträgen zuzustimmen und sie dem Amt der Kärntner Landesregierung und dem Kärntner Landtag zukommen zu lassen.

Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger ist auch sehr dafür, aber fragt er sich, ob die Dringlichkeit glaubwürdig ist.

GR Rudolf Koenig stellt fest, dass durch die Dringlichkeit der Antrag schneller bei der Landesregierung und beim Landtag einlangt. Sonst müssten die Anträge erst in der nächsten Sitzung vom Gemeinderat beschlossen und weitergeleitet werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über die Dringlichkeit abstimmen und wird diese einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Daraufhin lässt der Bürgermeister über die Dringlichkeitsanträge abstimmen und werden daraufhin einstimmig nachstehende Dringlichkeitsanträge beschlossen:

Gemäß § 42 (1) K-AGO stellen wir den folgenden Dringlichkeits-Antrag:
Dringlichkeitsantrag – Lärmschutz Bahnlärm

- Der Gemeinderat möge beschließen,

RESOLUTION
an die Kärntner Landesregierung
Erhalt unserer Wohn- und Lebensqualität erfordert größtmöglichen Lärmschutz!

Begründung

Mit dem Titel "Höchste Eisenbahn im Kampf gegen Bahnlärm" berichtete jüngst die Kleine Zeitung über die drohende Lärmlawine am Wörthersee. Bei Fertigstellung der Baltisch-Adriatischen Hochleistungs-Eisenbahnstrecke sollen täglich 290 Züge (davon 100 besonders lärmintensive Gütergarnituren) durch unsere Wohn- und Tourismusgemeinde donnern.

Dies würde bedeuten, dass alle 5 Minuten ein Zug fahren würde - ein Schreckensszenario für unsere Wohn- und Tourismusgemeinde!

Es muss daher alles unternommen werden, um die Bevölkerung vor der extremen Belastung durch die Lärmentwicklung der internationalen Züge, welche mit sehr hoher Geschwindigkeit durch unsere Wohn- und Tourismusgemeinde fahren werden, entsprechend zu schützen und es sind daher alle baulichen und technischen Möglichkeiten wie Untertunnelungen, Einhausungen, Flüsterschienen, etc. auszuschöpfen.

Diese Maßnahmen sind unumgänglich zum Schutz der Wohnbevölkerung in Techelsberg am Wörthersee zum Erhalt der Wohn- und Lebensqualität in unserer Wohn- und Tourismusgemeinde.

Die Gemeindemandatare fordern daher die Mandatare des Kärntner Landtages auf, alle baulichen und technischen Möglichkeiten wie Untertunnelungen, Einhausungen, Flüsterschienen, etc. zum Schutze der Bevölkerung und der Anrainer auszuschöpfen.

Gemäß §42 (1) K-AGO stelle(n) ich(wir) den folgenden Dringlichkeits-Antrag:
Dringlichkeitsantrag – Lärmschutz Bahnlärm

- Der Gemeinderat möge beschließen,

RESOLUTION
an den Kärntner Landtag
Erhalt unserer Wohn- und Lebensqualität erfordert größtmöglichen Lärmschutz!

Begründung

Mit dem Titel "Höchste Eisenbahn im Kampf gegen Bahnlärm" berichtete jüngst die Kleine Zeitung über die drohende Lärmlawine am Wörthersee. Bei Fertigstellung der Baltisch-Adriatischen Hochleistungs-Eisenbahnstrecke sollen täglich 290 Züge (davon 100 besonders lärmintensive Gütergarnituren) durch unsere Wohn- und Tourismusgemeinde donnern.

Dies würde bedeuten, dass alle 5 Minuten ein Zug fahren würde - ein Schreckensszenario für unsere Wohn- und Tourismusgemeinde!

Es muss daher alles unternommen werden, um die Bevölkerung vor der extremen Belastung durch die Lärmentwicklung der internationalen Züge, welche mit sehr hoher Geschwindigkeit durch unsere Wohn- und Tourismusgemeinde fahren werden, entsprechend zu schützen und es sind daher alle baulichen und technischen Möglichkeiten wie Untertunnelungen, Einhausungen, Flüsterschienen, etc. auszuschöpfen.

Diese Maßnahmen sind unumgänglich zum Schutz der Wohnbevölkerung in Techelsberg am Wörthersee zum Erhalt der Wohn- und Lebensqualität in unserer Wohn- und Tourismusgemeinde.

Die Gemeindemandatare fordern daher die Mandatare des Kärntner Landtages auf, alle baulichen und technischen Möglichkeiten wie Untertunnelungen, Einhausungen, Flüsterschienen, etc. zum Schutze der Bevölkerung und der Anrainer auszuschöpfen.

Weihnachtswünsche:

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat, beim Gemeindevorstand, bei den Mitarbeitern, bei Herrn AL Gerhard Kopatsch und dem Bauhofleiter Rudolf Korak für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Bediensteten und Mitarbeitern. Er hält fest, dass wenn alles zum Wohle der Gemeindegäste vorbereitet ist, sehr vieles zusammengebracht wird. Der Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister und das Amt hat seine Aufgaben. Es bleibt nichts lange liegen und werden die Anliegen schnellstens erledigt. Nicht nur die Gemeinde hat im Jahr 2016 viel Geld in die Hand genommen, sondern auch der private Bereich hat „zugeschlagen“. Die Häuser wachsen in der Gemeinde nur so aus dem Boden. In den letzten drei bis vier Wochen wurde noch mit vielen Hausbauten begonnen

Er wünscht allen besinnliche Tage, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2017.

Frau Vzbgm. Renate Lauchard dankt seitens der ÖVP-GR-Fraktion dem Amt und dem Bauhof für die gute Zusammenarbeit. Ein großer Dank gilt auch dem Gemeinderat, dass dieser sich so gut zusammengefunden hat. Es ist sehr viel weiter gegangen und es sollte festgehalten werden, dass eine gute Stimmung im Gemeinderat herrscht. Es besteht ein gemeinsames Interesse Dinge gemeinsam anzupacken und man bringt sich gegenseitig Respekt entgegen. Der ÖVP-GR-Fraktion ist es sehr wichtig, die anderen Fraktionen miteinzubinden. Sollte dies einmal nicht so gelingen oder übersehen werden, muss man einfach darüber reden. Sie wünscht allen viel Gesundheit, frohe Weihnachten, eine besinnliche Adventzeit und einen alles Gute für das Jahr 2017.

GR Wolfgang Wanker bedankt sich vor allem beim Bürgermeister für die gute Zusammenarbeit. Auch wenn es zwischendurch Diskussionen gibt, findet der Gemeinderat immer wieder zusammen. Er bedankt sich beim Gemeinderat und Gemeindevorstand, beim Amtsleiter mit seinem Team und Herrn Rudolf Korak mit seinen Mitarbeitern ebenfalls für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Er lädt alle recht herzlich zum

Christbaumversenken der Feuerwehr Töschling ein und wünscht allen für das Jahr 2017 viel Gesundheit.

GV Alfred Buxbaum bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit und beim Amt für die geleisteten Arbeiten im abgelaufenen Jahr. Er findet es wichtig, dass es im Gemeinderat Diskussionen gibt, die jedoch immer sachlich bleiben sollten. Das Ergebnis sollte immer das Vernünftigste für den Gemeindebürger sein. Es soll zwar gemeinsam in verschiedenen Sphären gearbeitet, aber am gleichen Strang gezogen werden. Er wünscht allen alles Gute für Weihnachten und für das Jahr 2017 viel Gesundheit.

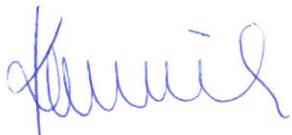
GR Rudolf Koenig bedankt sich für die gute Zusammenarbeit. Er ist der Meinung, dass es wichtig ist, dass es im Gemeinderat unterschiedliche Meinungen gibt und darüber diskutiert wird. Nur wenn unterschiedliche Meinungen zusammengebracht werden, kann dann die beste Lösung gefunden werden. Der Umgangston muss gepflegt werden, sodass man nach einer Sitzung noch immer miteinander reden kann. Er wünscht allen frohe Weihnachten.

AL Gerhard Kopatsch bedankt sich seitens des Amtes abschließend bei allen für die gute Zusammenarbeit. Fürs Amt ist es sehr wesentlich, dass das Verhältnis auf der politischen Ebene stimmt. Er bedankt sich auch beim Gemeindevorstand sowie beim Gemeinderat für die angenehme und tolle Zusammenarbeit. Er wünscht allen schöne Feiertage, viel Gesundheit und ein Prost 2017.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19.37 Uhr.

Die Niederschriftsprüfer:

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister



